

HOLDER

**Betriebserlaubnis
für die einachsige**

Zugmaschine

Type E 14

**Holder GmbH & Co.
Maschinenfabrik
7064 Remshalden-1**

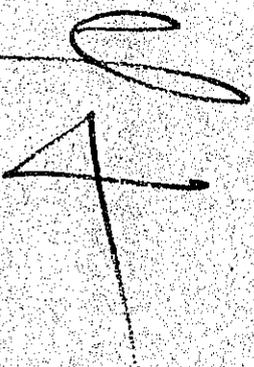
HOLDER

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit
der Fahrgestell-Nr. _____ dem durch diese
Betriebslaubnis genehmigten Typ – Ausführung _____
entspricht

7064 Remshalden-1, den

H O L D E R GmbH & Co.




Dr. Seitz

Dr. Fahr

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebslaubnis Nr. 7392/1

für die Zugmaschinen
Typ E 14

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)
wird der

Firma Holder GmbH & Co.

in 7064 Remshalden-1

für die obenbezeichneten, von ihr
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die All-
gemeine Betriebslaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebslaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebslaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebs-

erlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebslaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebslaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- A mit Bereifung 7.00 – 16 AS 4 PR
- B mit Bereifung 7.00 – 18 AS 4 PR

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Antriebsmaschine:	Hatz KG, Ruhstorf
Hersteller:	E 785
Typ:	9 kW
Leistung: (gerundet) (tatsächlich)	8,8 kW bei 3000 min ⁻¹
Hubraum: (abgerundet)	620 cm ³
Leergewicht:	Aust. A 400 kg Aust. B 420 kg 650 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:	250 kg
Zulässige Stützlast an der Anhängerkupplung:	650 kg
Zulässige Achslast:	mechanisch
Betriebsbremsanlage:	16 km/h
Höchstgeschwindigkeit:	Aust. A 17 km/h Aust. B 85 dB(A) N 85 dB(A) N
Standgeräusch:	Prüfzeichen M 463
Fahrgeräusch:	
Anhängerkupplung:	
Maße über alles:	2530 mm
Länge:	
Breite:	je nach Spurweite
	Aust. A 710 mm oder 950 mm Aust. B 730 mm oder 930 mm

Höhe: je nach Lenkholmstellung

Ausf. A 1045 mm bis 1515 mm
Ausf. B 1060 mm bis 1530 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß — abweichend von § 47 Abs. 3 StVZO — die Mündung des Auspuffrohres nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist, § 53 Abs. 4 StVZO — der untere Rand der Rückstrahler je nach Stellung der Lenkholme bei Ausf. A = 865 mm bis 1145 mm und bei Ausf. B = 880 mm bis 1160 mm über der Fahrbahn liegt und ein zusätzliches Rückstrahlerpaar nicht vorhanden ist, § 53 Abs. 5 StVZO — der Abstand des äußersten Endes des Fahrzeuges von der zur Längsachse senkrechten Ebene, an der sich die Schlußleuchten befinden, mehr als 1000 mm beträgt.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehenden Rückstrahler in die äußere Endstellung gebracht und dort festgeklammert sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt wird.

D. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: ‚Zugmaschine‘. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 23. Januar 1978

Hadeler

Beglaubigt: (Dienststempel)

gez. Hansen
Regierungsassistent

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachs Schleppern und Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.

A. Betriebserlaubnis und Zulassung

1. Die vom Anhänger aus gelenkten Einachsschlepper mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h sind — wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden — gemäß § 18 Abs. 2 StVZO zulassungsfrei und brauchen nach § 18 Abs. 4 StVZO keine amtlichen Kennzeichen zu führen. An den Fahrzeugen muß jedoch auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein (§ 64 b StVZO). Der regelmäßigen Untersuchungspflicht nach § 29 StVZO unterliegen diese Fahrzeuge nicht. Die Fahrzeuge sind nach § 18 Abs. 3 StVZO betriebs-erlaubnispflichtig. Der Fahrzeughalter ist nach § 18 Abs. 5 StVZO verpflichtet, den Abdruck der ABE aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

2. Wird der Einachsschlepper in Verbindung mit einem Anhänger vom Fahrersitz aus gelenkt und für andere (z. B. gewerbliche) Zwecke eingesetzt, so ist das Fahrzeug nach § 18 Abs. 1 StVZO zulassungspflichtig. Es darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn es durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen ist. Als zulassungspflichtiges Fahrzeug unterliegt der Einachsschlepper der regelmäßigen Untersuchungspflicht nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung alle 24 Monate). Anstelle des Abdruckes der ABE ist der Fahrzeugschein mitzuführen. Das gilt auch für den Anhänger, der bei zulassungspflichtigem Gebrauch ebenfalls ein eigenes amtliches Kennzeichen führen muß.

B. Anhängerbetrieb

1. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß § 41 Abs. 13 StVZO eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
2. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr eine der StVZO entsprechende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben.

C. Führerscheinpflicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachs-schlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird. Mindestalter: 15 Jahre.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

W i c h t i g ! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

E. Haftpflichtversicherung

§ 1 Versicherungspflicht

Der Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (Bundesgesetzblatt 1 1965, Seite 213) sind zulassungsfreie einachsige Zugmaschine deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, nicht von der Verpflichtung des Abschlusses und der Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung ausgenommen, es sei denn, daß sie nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet werden (§ 1 Pflichtversicherungsgesetz).